

RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

VStG §20;

VStG §21 Abs1;

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Ob eine Eingabe als Berufung gegen das Strafausmaß, als Ersuchen um Strafnachsicht oder allenfalls als beides anzusehen ist, bestimmt sich nach ihrem Inhalt. Sie ist als Berufung anzusehen, wenn darin eine Sachentscheidung unter Heranziehung des sich aus § 19, § 20 und § 21 Abs 1 VStG ergebenen Maßstabes begehrt wird (Hinweis E 11.2.1981, 3047/80, VwSlg 10364 A/1981). Die Bezeichnung einer Eingabe als Ersuchen um Strafnachsicht schließt ihre Wertung als Berufung nicht aus.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von

Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg/1 Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Strafmilderungsrecht

Gnadenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020029.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at